



Stans, 6. Mai 2025

Nr. 275

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Amt für Wald und Naturgefahren. Gesetzgebung. Gesetz über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG). Rahmenkredit zur Ersterstellung und Erstkennzeichnung des Mountainbikewegnetzes. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 417 vom 25. Juni 2024 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG; NG 614.1) zur externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Information stand auch der Bericht zum Rahmenkredit «Ersterstellung und Erstkennzeichnung Mountainbikewegnetz» im Entwurf zur Verfügung.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (37) eingeladen. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0	0
Politische Parteien	6	0	0	3
Organisationen	28	1	0	13
Andere (Privatpersonen)	2	0	0	0
Total	47	1	0	16

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat das Gesetz und die dazugehörigen Unterlagen gestützt auf die Vernehmlassungen überarbeitet.

Vor der Revision wurde das Mountainbike-Konzept (MTB-Konzept) erarbeitet, welches mit RRB Nr. 27 vom 9. Januar 2024 verabschiedet wurde. Das MTB-Konzept hält die Grundsätze und eine Strategie zur Schaffung eines attraktiven und vielseitigen Mountainbikewegnetzes fest.

2 Erwägungen

2.1

Der Entwurf des neuen Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetzes fand im Rahmen der Vernehmlassungen bei den Gemeinden allgemein breite Zustimmung, während die Rückmeldungen der Parteien und Organisationen je nach politischer oder thematischer Ausrichtung kontrovers ausfielen. Kritik kommt vor allem aus der Anspruchsgruppe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche ihr Mitwirkungsrecht im Gesetz gemäss Vernehmlassungsvorlage zu wenig wiedergefunden haben.

Zu Kritik – vor allem von Seiten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer – haben diejenigen Bestimmungen geführt, welche die rechtliche Sicherung der Wegnetzpläne betreffen. Das ist zum einen die Grundeigentümergebindlichkeit des Wander- und Mountainbikewegplans. Gemäss bisherigem kFWG sind die bestehenden Wege des Wanderwegplans grundeigentümergebindlich; die vorgesehenen Wege jedoch bloss behördenverbindlich. Da im kleinteiligen Kanton Nidwalden bereits bei der groben Planung der Einbezug der wesentlichen Anspruchsgruppen unverzichtbar ist, wurde in der Vernehmlassungsvorlage ein grundeigentümergebindlicher Plan für vorgesehene und bestehende Wege vorgesehen (mit öffentlicher Auflage und Einwendungsmöglichkeit). Dies stiess jedoch auf Ablehnung. Aufgrund dieser Rückmeldungen werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die vorgesehenen Wege werden in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgehalten. Dieser wird durch die Gemeindeversammlung (Fusswege) respektive durch den Landrat (Wanderwege und Mountainbikewege) genehmigt. Nach der Detailprojektierung und der Zustimmung durch die Grundeigentümergeinschaft werden die realisierten und signalisierten Wege in grundeigentümergebindlichen Wegplänen festgehalten. Zentral ist somit, dass ohne die Zustimmung der Grundeigentümergeinschaft keine grundeigentümergebindlichen Wege ausgeschieden werden dürfen.

2.2

Im Rahmen des MTB-Konzepts wurde ein Finanzierungsmodell für die Planung, Ersterstellung und erstmalige Kennzeichnung des Mountainbikewegnetzes entwickelt. Die Gemeinden konnten dazu Stellung nehmen und haben das Modell grossmehrheitlich begrüsst.

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie schon während dem Aufbau des Wanderwegnetzes zur Anwendung kam. So hatte der Kanton die Kosten der Gemeinden für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen.

Die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes wird mit einem Rahmenkredit von insgesamt 3.8 Mio. Franken für 8 Jahre finanziert. Die geschätzten Kosten für diese Anschubfinanzierung belaufen sich für den Kanton somit auf rund 1.9 Mio. Franken, verteilt über 8 Jahre.

2.3

Die Details der eingegangenen Vernehmlassungsantworten können dem Bericht zur Auswertung der externen Vernehmlassung vom 6. Mai 2025 entnommen werden.

Beschluss

1. Das Gesetz über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Die Vorlage für einen Rahmenkredit zur Ersterstellung und Erstkennzeichnung des Mountainbikewegnetzes wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlagen einzutreten und diesen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (BUL, Fiko)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

